

§. 8.

Was in dem Vorstehenden und Nachfolgenden gegen den Nachdruck von Büchern und gegen den Verkauf nachgedruckter Bücher verordnet worden ist, gilt auch in Beziehung auf Landkarten, Kupferstiche und Steindruck, ingleichen auf musikalische Compositionen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und 8. werden nicht blos zum Vortheile hiesiger Unterthanen, sondern auch zum Vortheile aller Unterthanen solcher Staaten zur Anwendung gebracht, deren Gesetzgebung den hiesigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.

§. 10.

Hat der rechtmäßige Verleger ein hiesiges ausdrückliches Privilegium für ein Buch erhalten, so hat der, welcher im hiesigen Lande dieses Buch nachdrückt oder mit einem Nachdrucke desselben handelt, die in dem Privilegium für diesen Fall angedrohte Strafe verwirkt.

§. 11.

Ist aber ein solches Privilegium für ein Buch nicht ertheilt worden, so sollen die sämtlichen sich vorsündenden Exemplare eines hier veranstalteten oder in den Handel gebrachten unerlaubten Nachdruckes desselben confisziert und dem rechtmäßigen Inhaber des Verlagsrechtes, ohne Erstattung der Auslagen, überlassen werden; auch soll diesem letzten der Uebertreter des Verbotes den Erlös aus den bereits von ihm verkauften Exemplaren ersetzen.

§. 12.

Ein solcher Uebertreter ist verbunden, über die richtige Ablieferung der bei ihm vorhandenen Exemplare eines zu confiszirenden Nachdruckes und des Erlöses aus den bereits verkauften Exemplaren, auf Erfordern, den Manifestationeid zu leisten.

§. 13.

Außerdem wird der Uebertreter des obigen Verbotes mit der Hälfte des Buchhändlerpreises der rechtmäßigen Ausgabe, für jedes bei ihm vorgesundene oder von ihm bereits verkaufte Exemplar des Nachdrucks, an Gelde gestraft.

§. 14.

Wer nach den obigen Bestimmungen Schutz gegen den Nachdruck verlangt, muß sein durch den Nachdruck verletztes Recht und, wenn er ein Ausländer ist, zugleich nachweisen, daß die Gesetzgebung seiner Regierung die hiesigen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schützt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm herzogl. Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 15. Nov. 1827.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

B u c h h a n d e l .

Ueber den Buchhandel in England.

London ist der große Mittelpunkt des englischen Handels, der, ähnlich dem französischen, aber ganz abweichend von dem deutschen, hier nur deshalb seinen Hauptmarkt findet, weil in diesem großen Centralpunkte auch die meisten Schriftsteller und Verleger sich vereinigen; denn aus den londoner Pressen gehen jährlich weit mehr neue Bücher hervor, als aus sämtlichen übrigen Pressen des ganzen Landes; und wenn auch in Oxford, Cambridge, Glasgow und vorzüglich in Edinburgh seit den letzten 40 Jahren manches gehaltvolle Werk herausgegeben ward, so müssen doch alle literarischen Erscheinungen schon deshalb durch die londoner Buchhändler vertrieben werden, weil (wie wir neulich in No. 46 dieser Bl. erwähnten) alle Buchertitel gleich beim Erscheinen in den Registern der Stationers' hall eingezzeichnet werden müssen, und mithin hier zuerst bekannt werden. Daher haben denn auch die Buchhändler aller andern Städte ihre Commissionaire in London, welchen sie von jedem neuen Buche eine Anzahl Exemplare zum Verkauf senden, und bei denen sie Alles bestellen, was sie an ihrem Orte zu bedürfen glauben. Diese londoner Commissionaire machen gewöhnlich am Schlusse jedes Monats ihren Committenten eine Sendung von Zeitschriften &c., welchen auch die neuen Bücher beigelegt werden, wenn deren Wichtigkeit eine Extra-Sendung per Post erheischt. Die in Edinburgh und Dublin ansässigen Buchhändler sind umgekehrt die Commissionaire der londoner und versetzen den schottischen und irlandischen Buchhandel mit den in London gedruckten Büchern und Neuigkeiten. Die Verkaufs- und Ladenpreise werden von den Verlegern festgesetzt, und diese bewilligen den Sortimentshändlern einen Rabatt von 20 bis 25 pC. von größern Werken in Folio und 4., und von 25 bis 30 pC. von Werken in 8. und kleinerem Format. Außerdem geben sie den Commissionairen einen 7- bis 12-monatlichen Credit und gewähren bei Baarzahlungen 5 pC. Disconto.

Wenn man den außerordentlich hohen Preis der englischen Bücher erwägt, so muß man sich wundern, daß jährlich circa 1½ Millionen Bände neu gedruckt werden können. Die Ursachen der hohen Preise liegen aber theils in der allgemeinen Höhe des Arbeitslohnes, theils in der Eleganz, womit die Bücher in der Regel ausgestattet werden, theils endlich in den hohen Abgaben, welchen die Erzeugnisse der Literatur in England erliegen. Diese Abgaben betragen: vom Werthe des Papiers circa 22 pC., vom Werthe des cartonnirten Einbands circa 33 pC. und von dem Betrage der Insertionsgebühren 50 pC. — vom Gesamtwert der Bücher abz. nach verschiedenen Kostenanschlägen, circa 20 pC., nicht gerechnet die 11 Exemplare, welche von jedem neuen Buche an eben so viele Bibliotheken abgeliefert werden müssen.